

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2011

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lüdenscheid veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);
2. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner und Erhebungsform

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist die Halterin / der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin / Veranstalter.
- (2) Mehrere Steuerschuldnerinnen / Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuer wird als Pauschsteuer bzw. als Steuer nach dem Einspielergebnis nach den §§ 3 bis 5 erhoben. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 3

Pauschsteuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche durch die Veranstalterin / durch den Veranstalter von den Teilnehmerinnen / Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Lüdenscheid spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Lüdenscheid kann die Veranstalterin / den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 4

Pauschsteuer nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2 beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Lüdenscheid spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid kann die Veranstalterin / den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate und Steuer nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich der Röhrenentnahme (Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro besteuert.
- (2) Die Pauschsteuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3a) für
- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 15 % des Einspielergebnisses, |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro. |
- (4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3b) für
- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 9 % des Einspielergebnisses, |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 23 Euro. |
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat in Gastwirtschaften und sonstigen Orten sowie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nrn. 3a und 3b) für
- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Personalcomputer | 10 Euro, |
| b) Apparate, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen oder die Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges darstellen oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | |
| • bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: | 30 % des Einspielergebnisses, |
| • bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: | mindestens aber 500 Euro, |
| | 500 Euro. |
- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung (Apparatur) sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (8) Die Aufstellerin / der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt der Tag des Anzeigeneingangs als Tag der Beendigung des Haltens. Ein Apparatetausch von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des Absatzes 7 muss nicht angezeigt werden.
- (9) Bei der Steuer nach dem Einspielergebnis ist die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens

- Geräteart und Gerätetyp,
- Geräte- und Zulassungsnummer
- die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes,
- den Abrechnungszeitraum,
- die elektronisch gezählte Kasse,
- die Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag),
- die Röhrenauffüllungen

enthalten.

- (10) Die Steueranmeldung nach Absatz 9 steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Eine Festsetzung der Steuer durch Bescheid ist nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt. Wird der Vorbehalt der Nachprüfung nicht zuvor durch Bescheid aufgehoben, entfällt er nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Eingang der Steueranmeldung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 3 und 4 entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu einem Zwölftel des Jahresbetrags am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume erhoben wird, wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Die Steuer nach dem Einspielergebnis ist am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Besteuerungszeitraum) fällig. Zahlungen sind an die Finanzbuchhaltung der Stadt Lüdenscheid zu richten. Setzt die Stadt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung fest, ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Werden die Steueranmeldung und/oder die Zählwerkausdrucke nicht spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats vorgelegt, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 8
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie zur Schätzung berechtigt. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 Abgabenordnung erhoben werden.

§ 9
Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu betreten.
- (2) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Die Beteiligten und andere Personen haben der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind den Beauftragten der Stadt insbesondere Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Lüdenscheid vorzulegen, und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalterin / Veranstalter bzw. Aufstellerin / Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 3 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
2. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
3. § 5 Abs. 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
4. § 5 Abs. 9: Abgabe der Steueranmeldung und Einreichung der Zählwerkausdrucke

Lüdenscheid

Der Bürgermeister